

Der Ehe- und Erbvertrag bietet die beste Möglichkeit, den Ehegatten maximal zu begünstigen. Nicht korrekt ausgestaltet, kann er später gravierende Komplikationen mit sich bringen. Zeit, ihn zu überprüfen.

Patrick Liebi

Ehe- und Erbvertrag

Optimal begünstigen ohne Fussangeln

Der Ehe- und Erbvertrag bietet die einzige und beste Möglichkeit, den Ehegatten maximal zu begünstigen. Dieser Vertrag kann nicht selbst erstellt werden, sondern muss durch einen Notar beglaubigt werden. Kostenpunkt je nach Kanton etwa 450 bis 900 Franken.

Wie es der Name des Vertrages schon sagt, besteht der Vertrag aus zwei Verträgen: dem Ehevertrag und dem Erbvertrag.

Ehevertrag: Zuweisung ohne Einschränkung

Der Gesetzgeber gibt Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern die Möglichkeit, die gesamte Errungenschaft, also das gesamte Vermögen, das während der Ehe angespart worden ist, dem überlebenden Ehegatten vollumfänglich zuzuweisen. Zuweisen heisst nicht etwa zur Nutzniessung überlassen. Nein, der überlebende Ehegatte kann die Zuweisung vollumfänglich verbrauchen! Da die meisten Ehepaare vor der Ehe noch über keine grösseren Vermögenswerte verfügten, kann so bereits mittels Ehevertrag das gesamte Vermögen dem überlebenden Ehegatten zugeführt werden. Gemeinsame Kinder müssen mit diesem Vertrag nicht einverstanden sein und können diesen auch nicht anfechten, geschweige denn eine Pflichtteilsverletzung geltend machen. Für den Ehevertrag braucht es somit auch keine Unterschrift oder Einwilligung der Kinder.

Mit dem Erbvertrag das Eigengut regeln

Wofür also noch einen Erbvertrag? Mittels Erbvertrag können Sie das Eigengut (Vermögenswerte, die in die Ehe eingebracht worden sind, Erbschaften und Schenkungen, egal, ob diese vor oder während der Ehe geflossen sind) maximal an den überlebenden Ehegatten zuweisen. Setzen Sie allerdings im Erbvertrag Ihren Ehegatten als Universalerben ein, können die Kinder hier im Gegensatz zum Ehevertrag eine Pflichtteilsverletzung geltend machen.

Wiederverheirats-Klausel

Wo stecken jetzt die Fussangeln? Der Ehe- und Erbvertrag hat mit Sicherheit nichts mit dem Enterben der Kinder zu tun. Ziel ist es vielmehr, den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Damit hat er für den Rest seines Lebens genug für seinen Unterhalt und kann den Zeitpunkt für Schenkungen an die Kinder selbst bestimmen. Ziel ist es auch, dass die Kinder dann erben sollen, wenn der zweite Elternteil gestorben ist. Nehmen wir ein Beispiel am Ehepaar Dagmar und Dieter. Dagmar stirbt und Dieter (68) erhält gemäss Ehe- und Erbvertrag das gesamte Vermögen. Trotz des grossen Tiefs lernt Dieter ein Jahr später die 22-jährige Hanna kennen. Dieter ist übergücklich, in seinem Alter nochmals eine so tolle Frau gefunden zu

haben. Hanna und Dieter heiraten. Und weil Dieter den Wunsch Hannas nicht widersprechen kann, immer für sie zu sorgen und da zu sein, wird ein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen. Als Güterstand wählen die beiden die Gütergemeinschaft. Dies bedeutet, die Hälfte des gesamten Vermögens gehört nun schon mal güterrechtlich der Hanna. Und wenn Dieter stirbt, bekommt sie von seiner Hälfte nochmals mindestens die Hälfte. Die gemeinsamen Kinder von Dieter und Dagmar wurden auf diese Weise eigentlich um ihr Erbe gebracht. Damit dies nicht passieren kann, empfiehlt es sich, die Wiederverheirats-Klausel in den Ehe- und Erbvertrag einzubauen. Diese kann in etwa so abgefasst sein: Sollte sich der überlebende Ehegatte wieder verheiraten und unterzeichnet der neue Ehegatte nicht innerhalb eines Monats eine Erbverzichtserklärung, erhalten die Kinder unverzüglich ihren Anteil.

Altersdemenz-Klausel

Die Wiederverheirats-Klausel ist schon in einigen Ehe- und Erbverträgen anzutreffen. Was aber in den meisten Fällen fehlt, ist eine Klausel betreffend Altersdemenz. Nehmen wir an, Dagmar wäre gesundheitlich sehr stark angeschlagen und nicht mehr voll handlungsfähig, so dass Dieter die Vormundschaft übernommen hätte. Er regelte deshalb alles

Fortsetzung auf Seite 60



Patrick Liebi

Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte
Inhaber der Patrick Liebi & Partner
Vorsorge- und
Finanzplanungszentrum GmbH
5430 Wettingen

www.patrickliebi.ch
info@patrickliebi.ch

Kostenlose Hotline Tel. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen stellen zu den Themen: Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung – Wohneigentum – Steuern und Erbrecht. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

für seine Dagmar. Jetzt stirbt Dieter. «Dank» Ehe- und Erbvertrag erbt Dagmar alles. Die Kinder (29 und 27) beabsichtigen demnächst selber ein Haus zu bauen. Sie fragen die Mutter, ob sie ihnen nicht einen «Batzen» an das Haus geben könne. Was Dagmar auch gerne täte, wäre da nicht die Vormundschaftsbehörde. Diese macht Dagmar schnell klar, dass sie im Moment keine Schenkungen für die Kinder bewillige, solange nicht klar sei, dass das Geld auch für die eventuell bevorstehenden Pflegejahre ausreichen werde.

Anstatt dass die Kinder ihren Erbanteil frühzeitig bekommen hätten, wurde das gesamte Vermögen für die Pflege verbraucht. Um hier einen Schutz einzubauen, ist es von Vorteil, folgende Passage in den Ehe- und Erbvertrag einzubauen: «Sollte jedoch der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Able-

bens des andern Ehegatten verbeiständet, verbeiratet oder bevormundet sein, fällt das gesamte eheliche Vermögen je zur Hälfte an den überlebenden Ehegatten und die Nachkommen.»

Wer keinen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen hat, läuft im Todesfall des Ehegatten Gefahr, für die restlichen Jahre nicht mehr über genügend Mittel zu verfügen. Wer einen Ehe- und Erbvertrag gemacht hat, bei dem die beiden beschriebenen Passagen fehlen, hat zwar den überlebenden Ehegatten optimal begünstigt, entzieht aber unter Umständen bei einer Wiederverheiratung oder im Pflegefall den Kindern ihren Erbanspruch.

Eigentum

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen; zum Beispiel Kleider, Schmuck usw. Vermögenswerte, die ein Ehegatten eingebracht hat oder die er später erbt odersonst wie unentgeltlich erhält (z. B. Schenkung). Genugtuungsansprüche (zum Beispiel wegen Körperverletzung). Eigentum muss nachgewiesen werden können, ansonsten ist es Errungenschaft.

Errungenschaft

Arbeitswerb jedes Ehegatten. Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen, Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit. Erträge des Eigentums (zum Beispiel Zinsen). Ersatzanschaffungen für die Errungenschaft.

Kopfweh
Zahnschmerzen
Gliederschmerzen
Rückenschmerzen

CONTRA-SCHMERZ
plus

Dr. Wild & Co. AG Basel

Bitte lesen Sie die Packungsbeilage